

## Stellungnahme zur Werbung eines Malerbetriebs

Die inkriminierten Werbungen sind auf einem Fahrzeug des Malerbetriebs xxx angebracht. Es handelt sich dabei um zwei Fotos, die auch auf der Homepage zu finden sind: Auf beiden Fotos wird der (halb) nackte weibliche Körper als Blickfang eingesetzt. Im ersten Fall bewirft der Malermeister den nackten Oberkörper der Frau mit weißer Farbe. Diese trifft sie unmittelbar über und auf den Brüsten. Es ist nicht sonderlich weit hergeholt, hier auch Assoziationen sexueller Art zu haben – der sogenannte „cumshot“ auf einen Körperteil der Frau (Mund oder Oberkörper) ist ein verbreitetes pornografisches Motiv. Auf dem zweiten Foto befindet sich eine bloß mit einem weißen String-Tanga und roten hochhackigen Schuhen angezogene Frau, auf deren Körper die farbigen Streifen eines Holzzebras fortgeführt werden. Ihre Pose ist bemüht lasziv, sie blickt erotisch herausfordernd in die Kamera. Auch hier ist demnach eine Sexualisierung des weitgehend nackten weiblichen Körpers zu beobachten.

Wie bei Blickfangwerbung üblich, wird der weibliche Körper bildlich dargestellt, ohne dass es einen direkten Inhalt zum beworbenen Produkt gäbe. Zwar könnte argumentiert werden, dass der Malermeister mit den Fotos zeigt, was er mit Farbe alles kann, doch ist er kein „Bodypainter“, sondern seine Leistungen sind, wie auch auf der Homepage ersichtlich, im Bereich der konventionellen Malerei zu verorten. Die beanstandete Werbung gestaltet das Bild der Frau im Sinne einer einseitigen Sexualisierung; es arbeitet mit einer unzulässigen Verfremdung und entwürdigenden Versachlichung, deren Ziel offensichtlich darin liegt, einen pointierten Blickfang zu schaffen. Damit verstößt es gegen Art. d. des ÖWR-Selbstbeschränkungskodex.

Der Antisexismusbeirat regt daher an, einen sofortigen Stopp der Werbung zu verfügen.

Entscheidung:

Der Österreichische Werberat spricht im Falle der beanstandeten Werbemaßnahme die Aufforderung zum sofortigen Stopp der Kampagne bzw. sofortigen Sujetwechsel aus.